

Der Gemeinderat der Gemeinde Vörstetten hat für die Vergabe von Mietwohnungen am 11.03.2024 folgende Vergaberichtlinien beschlossen:

1. Grundsätzliches

Die Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dient dazu, die Auswahl unter den Bewerbern und Bewerberinnen für die Vergabeentscheidung der Wohnungen zu erleichtern. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages kann aus dieser Richtlinie nicht abgeleitet werden. Diese Richtlinie gilt für die Vergabe der Mietwohnungen im neuen kommunalen Gebäude Marchstraße 31. Dort entstehen jeweils zwei Ein-, Zwei-, Drei- und Vierzimmerwohnungen.

2. Vergabeverfahren

Die Ausschreibung zur Abgabe von Bewerbungen um die Wohnungen wird öffentlich bekannt gemacht. Die entsprechenden Kriterien (außer dem Wohnberechtigungsschein nach Buchstabe A., siehe unten) müssen **am Tag nach der Bekanntmachung** erfüllt sein, um sie zu berücksichtigen. Falsche Angaben führen zum Ausschluss aus dem Verfahren. Die Reihenfolge der Bewerbungen bei der Vergabe orientiert sich an nachstehendem Punktesystem:

A. Soziale Mietpreisbindung / Wohnberechtigungsschein

Die Gemeinde hat sich dazu entschlossen, die Wohnungen als mietpreisgebundene Mietwohnungen anzubieten. Der Mietpreis wird gegenüber der ortsüblichen Vergleichsmiete um 33% abgesenkt. Vorrangig werden die Wohnungen daher nur an Menschen vergeben, die im Besitz eines gültigen Wohnberechtigungsscheines sind. Der Wohnberechtigungsschein ist spätestens bis zum Ende des Bewerbungsverfahrens schriftlich vorzulegen. Wer keinen Wohnberechtigungsschein vorlegen kann, wird aus dem ersten Vergabeverfahren ausgeschlossen.

B. Vorhandenes Wohneigentum

Wer Wohneigentum besitzt, hat die Möglichkeit, in den „eigenen vier Wänden“ zu leben. Die Möglichkeit, die eigene Wohnung zu vermieten, um dann in einer öffentlich geförderten Wohnung mit einer reduzierten Miete zu leben, soll vermieden werden. Daher ist im Rahmen des Bewerbungsverfahrens mittels einer eidesstattlichen Versicherung zu erklären, dass die bewerbende Person sowie die weiteren im Haushalt lebenden über kein eigenes Wohneigentum verfügen. Wer keine eidesstattliche Versicherung(-en) abgibt, wird aus dem ersten Vergabeverfahren ausgeschlossen.

C. Sozialbezogene Kriterien:

Der Gemeinde Vörstetten bekennt sich zu allen Formen des Zusammenlebens oder auch des Alleinelebens. Unterschiedliche Punkte werden daher nicht vergeben.

C.1 dauerhaft im Haushalt lebende Kinder

- | | |
|--|------------|
| a) Je Kind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres (inkl. nachgewiesener Schwangerschaft ab der 12. Woche) | 120 Punkte |
| b) Je Kind ab Vollendung des 12. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres | 100 Punkte |

Es werden maximal 3 Kinder berücksichtigt; vorzulegender Nachweis:
Geburtsurkunde

C.2 Schwerbehinderte und Pflegebedürftige, die im selben Haushalt leben:

- | | |
|--|------------|
| a) Je Person mit einem Grad der Behinderung von mind. 50 % | 120 Punkte |
| b) Je Person mit Pflegegrad mindestens Stufe 3 | 100 Punkte |

Es werden maximal 2 Personen berücksichtigt; vorzulegender Nachweis:
entsprechende Bescheinigung

C.3 ehrenamtliche Tätigkeiten auf kommunaler Ebene (auch außerhalb von Vörstetten) oder einer der Gemeinde übergeordneten Ebene

Aktives Mitglied mit mindestens 80% Probenteilnahme oder Dienstabendteilnahme im vergangenen Jahr bei der Freiwilligen Feuerwehr, der Bereitschaft des DRK oder einer sonstigen Rettungsorganisation, bzw. eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit auf überörtlicher Ebene

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) weniger als ein Jahr | 0 Punkte |
| b) ein Jahr | 40 Punkte |
| c) zwei Jahre | 80 Punkte |
| d) drei Jahre | 120 Punkte |
| e) vier Jahre | 160 Punkte |
| f) fünf und mehr Jahre | 200 Punkte |

Im Block B (Sozialbezogene Kriterien) sind bis zu 800 Punkte möglich

D. Ortsbezogene Kriterien

Es werden pro Bewerbung maximal 5 volle Hauptwohnsitzjahre gewertet.

D.1 Hauptwohnsitz in Vörstetten

Seit wie vielen Jahren bis zum Stichtag haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber unterbrechungsfrei Ihren **aktuellen** Hauptwohnsitz in Vörstetten?

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) weniger als ein Jahr | 0 Punkte |
| b) ein Jahr | 60 Punkte |
| c) zwei Jahre | 120 Punkte |
| d) drei Jahre | 180 Punkte |
| e) vier Jahre | 240 Punkte |
| f) fünf und mehr Jahre | 300 Punkte |

D.2 ehemaliger Hauptwohnsitz

Sollten Sie bei Frage "Aktueller Hauptwohnsitz" weniger als 5 Jahre ausgewählt haben, können Sie für die letzten fünf Jahre durch Ihren ehemaligen Hauptwohnsitz in Vörstetten weitere Punkte erhalten.

- | | |
|-------------------------|------------|
| a) weniger als ein Jahr | 0 Punkte |
| b) ein Jahr | 30 Punkte |
| c) zwei Jahre | 60 Punkte |
| d) drei Jahre | 90 Punkte |
| e) vier Jahre | 120 Punkte |
| f) fünf und mehr Jahre | 150 Punkte |

D.3 hauptberuflicher Arbeitsplatz in Vörstetten

Seit wie vielen Jahren haben Sie bzw. Ihr Mitbewerber bis zum Stichtag Ihren aktuellen Arbeitsplatz (mindestens eine halbe Vollzeitstelle) in Vörstetten?

a) weniger als ein Jahr	0 Punkte
b) ein Jahr	60 Punkte
c) zwei Jahre	120 Punkte
d) drei Jahre	180 Punkte
e) vier Jahre	240 Punkte
f) fünf und mehr Jahre	300 Punkte

Es werden maximal 300 Punkte vergeben, auch wenn mehrere Personen einen Arbeitsplatz in Vörstetten haben. Vorzulegender Nachweis: Kopie des Arbeitsvertrags o.ä.

D.4 ehrenamtliche Tätigkeiten in Vörstetten oder einer der Gemeinde übergeordneten Ebene

Aktives ehrenamtliches Engagement (Vorstandsamt, Gruppenleitung, Gremienarbeit o. ä.),

a) weniger als ein Jahr	0 Punkte
b) ein Jahr	40 Punkte
c) zwei Jahre	80 Punkte
d) drei Jahre	120 Punkte
e) vier Jahre	160 Punkte
f) fünf und mehr Jahre	200 Punkte

Liegen D.4. und/oder C.3 ggf. mehrfach vor, werden pro Erwerber maximal für zwei anzuerkennende Tätigkeiten Punkte vergeben. Als ehrenamtliches Engagement gilt auch, wenn eine Entschädigung auf Grundlage der Übungsleiterpauschale gewährt wird. Vorzulegender Nachweis: entsprechende aktuelle Bescheinigung

Im Block D (ortsbezogene Kriterien) sind bis zu 800 Punkte möglich.

3. Punktgleichheit

Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Vörstetten, 11.03.2024



Lars Brügger
Bürgermeister